

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1260

Trimbach: Beitrag an die 2. Restaurierungsetappe beim Wohnhaus Hof Obererlimoos Nr. 83

1. Erwägungen

Das 1812 bis 1818 erbaute Wohnhaus Nr. 83 des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes Obererlimoos in Trimbach, welches unter kantonalem Denkmalschutz steht, wird etappenweise restauriert. Nachdem kürzlich die 1. Etappe, die Sanierung des Daches, abgeschlossen werden konnte, sollen nun in einem weiteren Schritt der alte Kachelofen, die Haus- und Zimmertüren, die Stuckaturen, die Jalousieläden und die Natursteingewände restauriert werden. Gleichzeitig werden die Fenster nach altem Vorbild erneuert oder die originalen Fenster restauriert.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten ohne Fensterrestaurierung	Fr. 220'334.--	
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 219'140.--	
Kantonsbeitrag 22 %		Fr. 48'211.--
Gesamtkosten Fensterrestaurierung	Fr. 59'797.--	
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 59'797.--	
Kantonsbeitrag 50 %		Fr. <u>29'899.--</u>
Total		Fr. 78'110.-- =====

An die erste Etappe wurde bereits ein Beitrag gesprochen. Die Gesamtrestaurierung wird Beitragsleistungen von voraussichtlich über Fr. 100'000.-- zur Folge haben.

2. Beschluss

- 2.1 Jürg Stricker, Lehweg 3, Abtwil, wird an die 2. Restaurierungsetappe beim Wohnhaus Hof Obererlimoos Nr. 83 in Trimbach ein Beitrag von **maximal Fr. 78'110.--** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2008** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. August 2011 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: St. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Foto-dokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13 cm x 18 cm, Details auch kleiner).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt, Werkhofstrasse 29 c
Jürg Stricker, Lehweg 3, 9030 Abtwil (**Einschreiben**)
Bauverwaltung Trimbach, 4632 Trimbach
Gemeindepräsidium Trimbach, 4632 Trimbach